

# Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)

An die

Stadt Peine  
Bürgerbüro – Team C  
Kantstraße 5  
31224 Peine

(Fax Nr. 05171/ 497-378)

## Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller

Name:	_____
Vorname:	_____
Straße, Hausnummer:	_____
PLZ, Ort:	_____
Tel. für Rückfragen:	_____

## Angaben zur gesuchten Person

Name:	_____
Vorname(n):	_____
Geburtsdatum:	_____
Bekannte Adresse:	_____
Sonstige Angaben:	_____

## Pflichtangaben

Die Daten werden für einen gewerblichen Zweck benötigt

nein     ja    ➔ Wenn „ja“, für welchen? (§ 44 (1) BMG)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Hinweis

*Was ist ein gewerblicher Zweck?  
Bitte beachten Sie die  
Erläuterungen.*

Die Daten werden zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels benötigt (§ 44 (3) Nr. 2 BMG)

nein     ja

## Auskunftsgebühr

Die Gebühr für die Auskunftserteilung beträgt für private Anfragen **9,00 €**  
gewerbliche Anfragen **12,00 €**

Die Gebühr  wurde vorab überwiesen, ein entsprechender Beleg liegt diesem Antrag bei:

**Stadtkasse Peine**

**Postbank Hannover: IBAN DE44 2501 0030 0006 2753 02**

**Verwendungszweck: Melderegisterauskunft 122020.33110000**

- liegt bei per:
- Scheck
  - Briefmarken
  - Bargeld

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in

## Erläuterungen...

### ...zur Auskunftsgebühr

Die Gebühr entsteht bei der Bearbeitung Ihres Antrages (= Vorkasse). Eine anschließende Rechnungsstellung mit Überwachung des Zahlungseingangs ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und die Vielzahl der Anträge leider nicht möglich.

Auskünfte aus dem Melderegister sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die Anschrift der erteilten Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder eine Auskunftserteilung aufgrund melderechtlicher Vorgaben nicht zulässig ist.

### ...zur erteilten Auskunft

Eine Gewähr dafür, dass die gesuchte Person in der angegebenen Wohnung auch tatsächlich wohnt, kann seitens der Meldebehörde nicht übernommen werden. Wegen z. B. einer Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen somit die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein.

### ...zum „gewerblichen Zweck“

Der Begriff des gewerblichen Zwecks ist nach § 44 Absatz 1 BMG weit auszulegen. Ein solcher Zweck liegt demnach immer dann vor, wenn kein privater oder wissenschaftlicher Zweck gegeben ist. Sofern die Melderegisterdaten für eine Firma (Adressabgleich, Forderungsmanagement, ...) oder im Rahmen einer beauftragten anwaltlichen Tätigkeit genutzt werden, liegt ein gewerblicher Zweck **im melderechtlichen Sinne** vor. Der Gewerbebegriff des Bundesmeldegesetzes unterscheidet sich somit von z. B. dem des Steuerrechts oder auch von dem der Bundesrechtsanwaltsordnung.